



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0025-20-9
= RSS-E 28/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.4.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Matthias Lang Dr. Wolfgang Reisinger Mag. Reinhard Schrefler
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens (*anonymisiert*) aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat für seinen Betrieb einer Kfz-Reparaturwerkstätte eine All-Risk-Betriebsversicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen, welche auch eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließt. Vereinbart sind die Bedingungen 11V- Allgemeine und Ergänzende Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2017). Art 7 der AHVB 2017 lautet auszugsweise:

„Artikel 7 Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?

(...) 1.Unter die Versicherung gemäß Artikel 1 AHVB fallen insbesondere nicht

1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;

1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;

1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.(...)

10.Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an (...)

10.2 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten); (...)

10.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;(..."

Weiters vereinbart sind die Bedingungen C07-Baustein KFZ Reparatur de luxe, dessen Pkt 1 auszugsweise lautet:

„1. Schäden an KFZ bei Reparaturen

1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 5.3, Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Reparatur übernommen haben. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz in Abänderung zu Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

1.1.1. Reparaturhandlungen (...)

1.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
1.2.1. Schäden an jenen Teilen der zur Bearbeitung übernommenen Fahrzeuge, die unmittelbar Gegenstand der Reparatur sind. Der Gewährleistungsausschluss gemäß Artikel 7, Punkt 1.1 AHVB wird von dieser Klausel (Deckungserweiterung) nicht betroffen und bleibt somit aufrecht.(..."

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin Deckung für folgenden Schadenfall (*anonymisiert*):

Das Fahrzeug der Kundin (*anonymisiert*) wurde vom Antragsteller zur Reparatur eines Motorschadens übernommen. Dabei stellte er einen Schaden im Brennraum des 2. Zylinders fest. Daraufhin wurden der betreffende Zylinderkopf getauscht, die Ein- und Auslassventile erneuert, drei Kolben des Motorblocks, sämtliche Pleuel- und Hauptlager und der Steuerkettensatz erneuert. Beim Probelauf in der Werkstätte dürften Metallteile vom ersten Motorschaden, die nicht sorgfältig entfernt worden waren, angesaugt worden sein, wodurch Zylinderkopf, Kolben und Zylinderlaufbahn am 2. Zylinder beschädigt wurden. Zur Reparatur dieses Schadens wäre der Einbau eines Ersatzmotors notwendig.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 19.2.2020 ab. Gemäß Pkt. 1.2. des Bausteins C07 seien Schäden an jenen Teilen der zur Bearbeitung übernommenen Fahrzeuge, die unmittelbar Gegenstand der Reparatur seien, vom Versicherungsschutz ausgenommen. Da das KFZ zur Behebung eines Motorschadens in die Werkstätte gebracht worden sei, sei der Motor auch unmittelbar Gegenstand der Reparatur.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.2.2020.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 25.2.2020 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind Allgemeine Versicherungsbedingungen nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914 ff ABGB) auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (RIS-Justiz RS0050063). Die einzelnen Klauseln der Versicherungsbedingungen sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen. In allen Fällen ist der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berücksichtigen. Nach objektiven Gesichtspunkten als unklar aufzufassende Klauseln müssen so ausgelegt werden, wie sie ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehen musste, wobei Unklarheiten iSd § 915 ABGB zu Lasten des Verwenders der AGB, also des Versicherers gehen (RIS-Justiz RS0008901).

Die Tätigkeits- oder Bearbeitungsklausel stellt eine gängige Klausel in Betriebshaftpflichtversicherungsbedingungen dar. Zur Tätigkeitsklausel bezüglich unbeweglicher Sachen hat der OGH Folgendes festgehalten:

Der Zweck der Tätigkeitsklausel liegt darin, den Versicherer in einem gewissen Umfang vom erhöhten Risiko zu befreien, das sich aus der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ergibt. Dies entspricht dem Grundsatz der Haftpflichtversicherung, nicht das Unternehmerrisiko auf den Haftpflichtversicherer zu übertragen. Das Unternehmerrisiko soll grundsätzlich nicht versicherungsfähig sein (RIS-Justiz RS0081518). Keine "Tätigkeit" liegt vor, wenn sie auf zufälligen und nicht beabsichtigten Eingriffen beruht. Wenn bei der Einwirkung auf die zu bearbeitende Sache unter den gegebenen Verhältnissen zwangsläufig auf die andere Sache eingewirkt werden muss, wenn sich das also praktisch nicht vermeiden lässt, dann ist die andere Sache Ausschlussobjekt, jedenfalls dann, wenn diese Zwangsläufigkeit oder Unvermeidbarkeit für den verständigen Bearbeiter objektiv klar zutage liegt. Subjektiv ist eine bewusste und gewollte Einwirkung auf die zu bearbeitende Sache erforderlich und ausreichend. Die schadensstiftende Handlung selbst braucht nicht bewusst oder gewollt vorgenommen werden, wenn sie nur in den Rahmen der Tätigkeit fällt (RIS-Justiz RS0111116).

Ist in einer Ausschlussklausel von „Teilen“ einer unbeweglichen Sache die Rede, kommt es darauf an, welche Leistungen der Versicherungsnehmer zu erbringen hatte, ob sich seine Erfüllungshandlung auf einen abgrenzbaren Teil der unbeweglichen Sache zu erstrecken hatte, wie dieser nach der Verkehrsauffassung abzugrenzen war, sowie darauf, welche Teile

der Sache durch die Haupttätigkeit zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogen werden mussten (RIS-Justiz RS0081542). Dabei kommt es nicht auf die selbständige rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung an. Mehrere begrifflich durchaus voneinander zu trennende einzelne Bestandteile können als Einheit angesehen werden. Darüber entscheidet die Verkehrsanschauung (vgl 7 Ob 214/12i mwN).

Gleiches muss hinsichtlich der vergleichbar formulierten Klausel für die Tätigkeit an Teilen von Fahrzeugen gelten: Ist - wie im vorliegenden Fall - die Reparatur eines Kfz mit einem Motorschaden vom Versicherungsnehmer vorzunehmen, ist nach der Verkehrsauffassung seine Tätigkeit auf den Motor bezogen und kann nicht auf einzelne Teile wie Zylinderköpfe oder Ventile reduziert werden. Gegenstand der Reparatur war der Motor, dessen Bestandteile nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden, als Teil des KFZ. Im Übrigen wurden die neu eingebauten Teile und zusätzlich die Zylinderlaufbahn im Zusammenhang mit dem unsachgemäß vorgenommenen Austausch und dem bewusst und gewollt durchgeführten Probelauf, der nicht getrennt von den Reparaturarbeiten gesehen werden kann, beschädigt.

Zum selben Ergebnis führt auch der Risikoausschluss des Art. 7 Pkt. 1.3. der AHVB, wonach die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung nicht unter die Versicherung fällt.

Die Vertragserfüllungsleistung ist ebenso wie die an ihre Stelle tretende Ersatzleistung am Leistungsgegenstand, also an dem orientiert, das zu leisten der Versicherungsnehmer vertraglich vereinbart hat. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist also, welchen Inhalt der Vertrag hat (7 Ob 46/13k mwN).

Der PKW wurde dem Antragsteller mit dem Auftrag zur Motorreparatur und nicht zur Reparatur einzelner konkret bezeichneter Teile des Motors übergeben. Der vertragliche Leistungsgegenstand war die Herstellung eines funktionstüchtigen Motors. Die aus Anlass der Reparatur erfolgte Beschädigung eines vorher nicht beschädigten Motorteils, die zur Unbrauchbarkeit des gesamten Motors führte, ist daher kein - gedeckter - Mangelfolgeschaden an einer vom Leistungsgegenstand verschiedenen Sache. Vielmehr beruht die Notwendigkeit, den insgesamt unbrauchbar gewordenen Motor auszutauschen, auf einem - nicht gedeckten - Vertragserfüllungsanspruch.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 27. April 2020